

## Gebührenordnung für die Erstellung von Zweitschriften und Nachdiplomierungen

#### Neufassung

Gem. Beschluss des Präsidiums vom 13.12.2017, veröffentlicht am 05.01.2018

# § 1 Geltungsbereich

Für den Verwaltungsaufwand bei der Ausstellung von Zweitschriften für Urkunden über die Verleihung eines akademischen Grades und Zeugnissen sowie bei der Verleihung eines Diplomgrades an Graduierte werden Gebühren nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz erhoben (§ 1 Abs. 1, 4 i.V.m. Nr. 1.4.3 der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen vom 05.06.1997, Nds. GVBI. S. 171.; 1998 S. 501, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2017, Nds. GVBI. S. 195).

## § 2 Gebühren, Fälligkeit

- (1) Für die Zweitschrift einer Urkunde wird eine Gebühr von 30 € erhoben.
- (2) Für die Zweitschrift eines Zeugnisses wird eine Gebühr von 50 € erhoben.
- (3) Für die Verleihung des Diplomgrades an Graduierte wird eine Gebühr von 100 € erhoben.
- (4) Die Gebührenpflicht nach den Abs. 1 bis 3 entsteht mit der Antragstellung. Die Gebühren sind fällig mit Entstehung der Gebührenpflicht. Die Zahlung der Gebühr ist vor der Ausstellung der Zweitschrift oder der Verleihung eines Diplomgrades an Graduierte nachzuweisen.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.